

ENTWURF

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung
Rudolf-Oetker-Halle

zwischen

der Stadt Bielefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister,

- im Folgenden „**Stadt Bielefeld**“ genannt -

und der

Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Bühnen und Orchester der Stadt Bielefeld, vertreten durch die Betriebsleitung

- im Folgenden „**BuO**“ genannt -

- Stadt Bielefeld und BuO gemeinsam im Folgenden „**Beteiligte**“ genannt -

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Gegenstand des Vereinbarung	3
§ 2 Leistungen der Bühnen und Orchester.....	4
§ 3 Leistungsentgelt der Stadt Bielefeld.....	4
§ 4 Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeit	5
§ 5 Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge	6
§ 6 Übertragung	6
§ 7 Laufzeit	7
§ 8 Öffnungsklausel	7

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

Präambel

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.02.2016 nach empfehlender Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss den Abschluss einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bühnen und Orchester für den Zeitraum von 2017 bis 2021 beschlossen. Diese wurde am 01.03.2016 vom Oberbürgermeister und der Betriebsleitung unterzeichnet.

Am 22. September 2016 verfügte der Oberbürgermeister den Projektauftrag „Verlagerung der Zuständigkeit der Rudolf-Oetker-Halle“. Das Projekt sollte die Voraussetzungen für diese Verlagerung zu BuO zum 01.01.2018 schaffen.

In einem im Mai 2017 vorgestellten Handlungskonzept wurde dargestellt, wie eine publikumsorientierte Neuausrichtung als Konzerthaus des 21. Jahrhunderts gestaltet werden kann, um der Rudolf-Oetker-Halle ein eigenes Profil als Konzerthaus zu geben, das sich auch in bewusster Abgrenzung zu anderen Spiel- und Veranstaltungsorten positioniert. Die Rudolf-Oetker-Halle soll in der Landschaft der Konzertsäle hervortreten und mit einem vielfältigen Programm breite Publikumsschichten erschließen.

Durch diese Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung sollen sowohl die finanzielle Abwicklung der Übergangsphase als auch für den Betrieb der ROH für die Jahre 2018 bis 2021 geregelt werden.

Es ist beabsichtigt für die Zeit ab 2022 beide Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen zusammenzuführen.

§ 1

Gegenstand des Vereinbarung

(1) Zusätzlich zum in der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung vom 01.03.2016 vereinbarten Leistungsspektrum übernimmt BuO ab dem 01.01.2018 die Neuausrichtung und den laufenden Betrieb des Konzerthauses Rudolf-Oetker-Halle.

Durch diese Vereinbarung wird die wirtschaftliche Verantwortung der Betriebsleitung für das Sondervermögen der BuO nicht berührt.

(2) Dieses Leistungsspektrum ist grundsätzlich durch Haushaltsmittel der Stadt Bielefeld zu finanzieren. Die Finanzierung wird entsprechend den in dieser Vereinbarung festgelegten Regularien dem Grunde und der Höhe nach vorgenommen und steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben.

(3) Diese Vereinbarung ergänzt die Vereinbarung vom 01.03.2016.

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

§ 2

Leistungen der Bühnen und Orchester

- (1) Nach der Betriebssatzung ist Gegenstand und Zweck der Einrichtung die Pflege und Förderung des kulturellen Lebens.
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen, die Neuausrichtung und den laufenden Betrieb des Konzerthauses Rudolf-Oetker-Halle sowie alle weiteren den Betriebszweck fördernden Tätigkeiten.
- (2) Bei regulärem Geschäftsverlauf ist durch Eigen- und Fremdveranstaltungen in der Rudolf-Oetker-Halle von der Betriebsleitung dauerhaft eine Zuschauerzahl von 90.000 je Saison sicherzustellen.

§ 3

Leistungsentgelt der Stadt Bielefeld

- (1) Zur Erfüllung der nach § 2 von BuO zu erbringenden Leistungen stellt die Stadt Bielefeld aus Haushaltsmitteln ein jährliches Leistungsentgelt für die Neuausrichtung und den Betrieb der Rudolf-Oetker-Halle zur Verfügung. Berechnungsgrundlage für das Entgelt ab 2018 ist der Betrag von 1.145.000 € (Planwert 2018 laut Haushaltsplan 2018, inklusive eines Zuschusses für investive Zwecke in Höhe von 47.000 €).
- (2) Mit dem Leistungsentgelt sind die zu erwartenden und entsprechend geplanten Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen der in den einzelnen Tarifbereichen der für die Rudolf-Oetker-Halle tätigen Personen bis zum 31.12.2018 zunächst abgegolten. Für 2018 gegenüber der Planung abweichende Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen, die sich auf die Berechnungsgrundlage auswirken, sowie gegenüber der Planung abweichende Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen ab dem 01.01.2019 werden aus dem Haushalt der Stadt den BuO zusätzlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Personalkosten (inkl. Tarifsteigerungen und Besoldungserhöhungen) für im Handlungskonzept dargestellten zusätzlichen Personalbedarf ab 2019 (0,5 Stelle Marketing/Presse ab Spielzeit 2019/2020, 0,5 Stelle Ticketing ab Spielzeit 2019/2020, 0,5 Stelle Kulturvermittlung 2019/2020, 1,0 Stelle Vertrieb ab 2020/2021) werden ebenfalls aus dem Haushalt der Stadt zur Verfügung gestellt und sind in den in Absatz 5 dargestellten Leistungsentgelten enthalten.
- (4) Darüber hinaus erfolgt kein Ausgleich von Personalkostensteigerungen – dazu gehören auch die Honorare für das nicht festangestellte Personal – durch die Stadt Bielefeld. Gleiches gilt für preis- und mengenbedingte Sachkostensteigerungen.
- (5) Die Leistungsentgelte für die weitere Laufzeit dieser Vereinbarung betragen nach der Mittelfristplanung des Haushaltsplanes 2018:
2019: 1.206.000 € (inkl. eines Zuschusses für investive Zwecke von 50.000 €)
2020: 1.384.000 € (inkl. eines Zuschusses für investive Zwecke von 150.000 €)
2021: 1.347.000 € (inkl. eines Zuschusses für investive Zwecke von 82.000 €)

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

- (6) Zum Stichtag 31.07.2020 erfolgt eine Evaluierung sowohl im Hinblick auf die Leistungen von Bühnen und Orchester als auch der Stadt Bielefeld. Es werden dabei die konsumtiven und investiven Positionen einbezogen.
- (7) Während der Laufzeit der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung erfolgt die Zuordnung des jährlichen Leistungsentgeltes zum abweichenden Wirtschaftsjahr durch BuO nach Abstimmung mit dem Amt für Finanzen und Beteiligungen.
- (8) Die im Leistungsentgelt enthaltenen Zuschüsse für investive Zwecke werden jeweils zum 31.03. des Haushaltsjahres auf das Konto 4804 der BuO bei der Sparkasse Bielefeld überwiesen, das übrige jährliche Leistungsentgelt zur Sicherstellung der Liquidität in zwölf Teilbeträgen zum jeweiligen Ende des Monats.
- (9) Die von den BuO an den Haushalt der Stadt Bielefeld zu leistenden Zahlungen für die aktiven Beamtinnen und Beamten zur Befreiung von zukünftigen Versorgungsleistungen sind entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung NRW gemäß § 4 dieser Vereinbarung an BuO zu erstatten. Die Höhe des Erstattungsbetrages wird einmal jährlich am Jahresanfang für das abgelaufene Jahr ermittelt.

§ 4

Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeit

- (1) Nach § 22 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind Pensions- und Beihilfeverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften für die Dauer der Beschäftigung im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt.
- (2) Die Bilanzierung der Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamtinnen und Beamten von BuO erfolgt im Kernhaushalt. Hierfür sind im Gegenzug von BuO die jährlich vorzunehmenden Zuführungen für die aktiven Beamtinnen und Beamten an den Kernhaushalt zu erstatten. Dadurch wird BuO von späteren Versorgungsleistungen befreit (siehe auch § 3 Abs. 9).
- (3) Weiterhin werden die Altersteilzeitfälle der BuO von der Stadt Bielefeld abgewickelt und gezahlt und die für diese Beschäftigten im kommunalen Haushalt gebildeten Rückstellungen aufgelöst.
- (4) Die Inhalte der Patronatserklärung vom 20.07.2000 sind in die vorstehenden Regelungen eingeflossen.
- (5) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten unabhängig von der Wirksamkeit dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung.

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

§ 5

Jahresüberschüsse/Jahresfehlbeträge

- (1) Soweit die Stadt ihrer Zahlungspflicht aus dieser Vereinbarung in voller Höhe nachkommt, besteht keine Nachschusspflicht für von BuO zu vertretende Jahresfehlbeträge. Von dieser Regelung ausgenommen sind Sachverhalte gem. § 3 Abs. 6.
- (2) Das Leistungsentgelt ist im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss der BuO entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften als Umsatzerlös oder sonstiger betrieblicher Ertrag auszuweisen, so dass in den jeweiligen Jahresabschlüssen das Jahresergebnis mit einem Überschuss bzw. Fehlbetrag ausgewiesen wird. Die Höhe des Leistungsentgeltes, das auf die Neuausrichtung und die Geschäftsführung der Rudolf-Oetker-Halle entfällt, wird gesondert ausgewiesen.
- (3) Ausgewiesene Jahresüberschüsse verbleiben bei BuO und sind einer für den Betrieb der Rudolf-Oetker-Halle zu bildenden Veranstaltungsrücklage zur Mitfinanzierung künftiger Wirtschaftsjahre zuzuführen. Eine Aufrechnung der Veranstaltungsrücklage mit den durch die Stadt Bielefeld zusätzlich auszugleichenden künftigen Tarifkostensteigerungen (§ 3 Abs. 2) erfolgt nicht.
- (4) Ausgewiesene Jahresfehlbeträge sind zunächst mit einer ggf. für die ROH bestehenden Veranstaltungsrücklage zu verrechnen. Sollte das nicht möglich sein, sind Jahresfehlbeträge in den folgenden Wirtschaftsjahren durch Einsparungen auszugleichen. Eine Verrechnung mit dem für den originären Theater- und Konzertbetrieb gezahlten Leistungsentgelt gem. der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung vom 01.03.2016 erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine Verrechnung mit den für den Theater- und Konzertbetrieb am 31.12.17 bestehenden Kapital- und Veranstaltungsrücklagen sowie den zukünftigen Zuführungen zu diesen Rücklagen.

§ 6

Übertragung

- (1) Die Verlagerung der Stellen vom Kulturamt zu BuO, die die Rudolf-Oetker-Halle betreffen erfolgt wie in der Organisationsverfügung „Neuausrichtung der Rudolf-Oetker-Halle und des Kulturamtes“ vom 16.10.2017 festgelegt.
- (2) Durch den Haushalt werden die Bilanzwerte nach Abstimmung mit BuO zum 31.12.2017 ermittelt und BuO für die Eröffnungsbilanz zum Übertragungsstichtag 01.01.2018 zur Verfügung gestellt. Spätestens bis zum 30.06.2018 wird eine Schlussrechnung in Bezug auf die Bilanzpositionen wie z.B. Forderungen und Verbindlichkeiten, erstellt.
- (3) Durch den Haushalt ist zum Stichtag 31.12.2017 eine Inventur durchzuführen. Das zum Stichtag 31.12.2017 bestehende Sachanlagevermögen der Rudolf-Oetker-Halle wird zum 01.01.2018 als Sachwert in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bühnen und Orchester eingelegt.

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung

- (4) Die Bilanzierung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt gem. § 4 Abs. 2 weiterhin im Kernhaushalt.

§ 7

Laufzeit

- (1) Die Finanzierungsvereinbarung wird für die Haushaltsjahre 2018 bis einschließlich 2021 der Stadt Bielefeld abgeschlossen.
- (2) Spätestens bis zum 31.12.2020 treffen BuO und Stadt Bielefeld eine Vereinbarung für die folgenden Jahre, in der die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen für den originären Spielbetrieb und den Betrieb der Rudolf-Oetker-Halle zusammengeführt werden.

§ 8

Öffnungsklausel

Die Regelungen dieser Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung gelten unter dem Vorbehalt, dass die Stadt Bielefeld mindestens ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept erreicht. Ist das nicht der Fall, kann zwischen den beiden Beteiligten eine Anpassung des Leistungsentgeltes für den nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan vereinbart werden.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld

Bühnen und Orchester

Clausen
Oberbürgermeister

Heicks
Intendant

Hannemann
Verwaltungsdirektorin